

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

50. Verordnung vom 27.08.1836 publ. 31.08.1836

liegen dem für Wein in Fässern bestehenden Tariffaße;

c) Schauspieler-Geräthe und Theaterapparate umherziehender Schauspieler;

d) Wachsfiguren, die zur Schau ausgestellt und demnächst wieder ausgeführt werden;

e) Consumtibilien, welche auswärtige Kurgäste nach Bade- und Brunnenorten der Vereinsstaaten mitbringen;

f) alte Säcke, Tonnen, Fässer, Kisten und dergleichen Fustagen und Sachen, welche nur eingeführt werden, um vermittelst derselben Waaren für das Ausland abzuholen;

g) Pferde, die der Nachrichten zum Tödten einführt, sofern deren Tödtung innerhalb 24 Stunden nach der Einführung nachgewiesen wird;

h) die zum Hausbedarf der Hannoverschen Standesherrn eingehenden Consumtibilien.

Die Direction der indirecten Steuern ist authorisirt, das Publicum von den vorstehenden Befreiungen durch gegenwärtige Bekanntmachung in Kenntniß zu setzen; und haben die Steuerämter sich gebührend darnach zu richten, und dieselbe in das Kundebuch einzutragen.

50) Bekanntmachung des Cammer-Departements der indirecten Steu-

ern vom 27. Aug., publ. den 31.  
Aug. 1836.

Der mit dem Gesetze vom 18. Juli d. J.,  
die Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-  
Abgaben betreffend, publicirte Tarif enthält im  
VI. Abschnitt §. 1. die Bestimmung,

Die bei den  
Steuer-Cassen  
anzunehmenden  
Münz-Sorten  
u. deren Cours  
betr.

daß die gedachten Abgaben nach dem 21  
fl. Fuß (Courant) normirt sind, solche  
jedoch auch in andern, in den öffentlichen  
Landescassen zulässigen Münzorten nach  
dem tarifirten Werthe entrichtet werden  
können.

Zur näheren Bestimmung dieser Vorschrift  
wird hiedurch Folgendes zur allgemeinen Kunde  
gebracht:

1) Bei der Casse der indirecten Steuern wird  
bei Zahlungen in Cour. nur das Oldenbur-  
gische, Hannoversche, Braunschweigische und  
das Preussische Courant angenommen und zwar  
von dem Preussischen nur die  $\frac{1}{1}$ ,  $\frac{1}{2}$ ,  $\frac{1}{3}$ ,  
 $\frac{1}{4}$ ,  $\frac{1}{6}$  Thalerstücke,

die Hannoverschen  $\frac{1}{24}$ ,  $\frac{1}{36}$  und  $\frac{1}{72}$   
Thalerstücke, so wie die Oldenburgische  
Kupfermünze nur zur Ausgleichung,

die Braunschweigische Münze unter  $\frac{1}{12}$   
Thalerstücken, so wie alle übrige fremde  
Courant oder Scheidemünze wird über-  
all nicht angenommen.